

1877. 1917

18  
89

## Regelung der Einfuhr.

Nachdem schon im vorigen Jahre im Interesse unserer Valuta für eine nicht unbeträchtliche Zahl von Luxuswaren die Einfuhr nach Deutschland verboten worden ist, sieht sich jetzt die Regierung zu einer weiteren, sehr viel tiefer einschneidenden Maßnahme genötigt. Die Verhinderung der Luxus-einfuhr war unzureichend, entbehrliche Waren kamen, das ist gerade an dieser Stelle wiederholt mit ernster Mahnung betont worden, noch weiter in Massen über die Grenze. Deshalb greift die Regierung jetzt zu dem anderen, wirksameren Mittel: sie macht jede Einfuhr überhaupt von der Genehmigung einer für zuständig erklärten Behörde abhängig. Die eben im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte, aber schon vom 16. Januar datierte Verordnung des Bundesrats bestimmt darüber:

§ 1. Die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.

§ 2. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 finden die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes über Konterbande Anwendung.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Waren, die auf Grund des Vereinszollgesetzes konfisziert werden, bestimmten Stellen zum Kaufe anzubieten sind.

§ 3. In den Fällen des § 139 des Vereinszollgesetzes bestimmt die Zollstelle, in Zollausschlüssen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, ob die Ware zurückzuschaffen oder gegen Entschädigung zu übernehmen ist. Die Rückschaffung ist auch zulässig, wenn ein Aus- oder Durchfuhrverbot für die Ware besteht.

§ 4. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, er ist ermächtigt, Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu gestatten.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Im unmittelbaren Anschluß daran werden auch bereits die Ausführungsbestimmungen veröffentlicht, die folgendes besagen:

§ 1. Die Bewilligung zur Einfuhr von Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs erteilt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin.

§ 2. Die Zollbehörden, in Zollausschlüssen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stellen, werden ermächtigt, ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zuzulassen:

1. die Einfuhr der auf Grund des § 6 Ziffer 1 bis 10, 12 und 14 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 903) vom Zolle befreiten Gegenstände, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen sowie mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände im Werte von mehr als zweihundert Mark handelt, auch wenn sie als angelegter Schmutz auf der Person getragen werden. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung kann weitere Beschränkungen vorschreiben;

2. die Einfuhr von Gegenständen im kleinen Grenzverkehr für die Bewohner des Grenzbezirks;

3. die Einfuhr von Gegenständen bei einem bestehenden Veredelungsverkehr sowie im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehr, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen oder mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände handelt und soweit nicht sonst bestimmte Gegenstände durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hiervon ausgenommen werden;

4. die Einfuhr von Sendungen an Kriegs- oder Zivilgefangene, sofern die Sendungen unmittelbar an die Gefangenenerlager ausgehändigt werden.

5. die Einfuhr von Liebesgaben sendungen, die für deutsche Truppen, die Ritterorden für freiwillige Krankenpflege oder die Vereinigung vom Roten Kreuz gesendet werden, soweit nicht der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung etwas anderes bestimmt;

6. die Einfuhr von Kriegsgut, von Militärgut und Privatgut der Militärverwaltung im Sinne des § 50 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15);

7. die Einfuhr von Dienstgegenständen für die diplomatischen Vertreter fremder Regierungen und von Gesandtschaftsgut im Sinne von Teil II Ziffer 9 und 23 der Anleitung für die Zollabfertigung;

8. die Einfuhr von Lebensmitteln und Kleidungsstücken für die im Deutschen Reich zugelassenen Berufsconsuln fremder Regierungen.

9. die Einfuhr von Postpaket sendungen auf Grund konsularischer Ausnahmebewilligung;

10. die Einfuhr von Schiffsproviand für den eigenen Bedarf des Schiffes.

§ 3. In den Fällen des § 139 des Vereinszollgesetzes hat die Zollstelle zu prüfen, ob die zur Eingangsbefreiung gestellte Ware für die Heeres- oder Marineverwaltung oder für eine der kriegswirtschaftlichen Stellen geeignet ist, zutreffendenfalls ist sie den genannten Verwaltungen oder Stellen zum Erwerb anzubieten. Findet sich eine Stelle zum Erwerb der Ware bereit, so erklärt die Zollstelle dem Inhaber des Gewahrsams der Ware, daß diese für die erwerbende Stelle übernommen wird. Mit dieser Erklärung geht das Eigentum auf die erwerbende Stelle über. Diese setzt den Uebernahmepreis fest, zahlt den Preis an den Inhaber des Gewahrsams der Ware und verfügt über sie.

Ist die Ware für keine der genannten Stellen geeignet oder keine Stelle zum Erwerb bereit, so ordnet die Zollstelle die Rückschaffung der Ware an.

In Zweifelsfällen holt die Zollstelle die Entscheidung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ein. Dieser kann allgemeine Bestimmungen darüber erlassen, welche Arten von Waren zum Erwerb anzubieten oder zurückzuschaffen sind.

In den Fällen des § 137 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ist ebenso zu verfahren wie in denen des § 139.

In Zollausschlüssen treten an die Stelle der in den Abs. 1 bis 4 genannten Zollstellen die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stellen.

§ 4. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sendungen, die spätestens am Tage nach dem Inkrafttreten der Verordnung im Ausland zur Beförderung angenommen worden sind, werden ohne Bewilligung zur Einfuhr zugelassen, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Einfuhr seither gestattet war.

Die Einfuhr ohne Bewilligung gilt als Konterbande und ist demgemäß mit Geldstrafe und Konfiskation der Waren bedroht. Die Liste der Waren aber, die ohne Bewilligung eingeführt werden können, ist, wie der § 2 der Ausführungsbestimmungen sie aufzählt, recht klein. Denn auch der § 6 des Zolltarifgesetzes, der unter No. 1 jenes Paragraphen herangezogen wird, enthält neben Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehzucht von solchen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, die von innerhalb der Zollgrenze besiedelten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden, sowie neben den von deutschen Fischern und von Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen Fischen usw. in der Hauptsache nur Gegenstände des eigenen persönlichen Gebrauches von Reisenden oder Zugehörigen, Muster und Proben, Material zu Schiffsreparaturen usw. Auch die sonstigen Ausnahmen des § 2 halten sich in engen Grenzen. Im allgemeinen ist also die gesamte Einfuhr hinsichtlich von der Genehmigung abhängig. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erhält mithin eine außerordentliche Machtbefugnis und nebenbei eine außerordentliche Arbeitslast. Und es wird dringend nötig sein, daß er sich die erforderlichen Einrichtungen zur wirksamen Verhinderung überflüssiger Einfuhr, aber auch zur schnellen Genehmigung zulässiger Einfuhr ebenso wie zur schnellen Bewilligung möglicher Ausfuhr schleunigst beschaffe. Ueber schwere Verzögerungen bei Ausfuhrbewilligungen ist in letzter Zeit wiederholt ernste Klage geführt worden; es ist klar, daß solche Verzögerung, die oft einer tatsächlichen Verhinderung gleichkommt, die Bestrebungen zur Hebung der Valuta ebenso schädigen, wie die ausländischen Wirtschaftsbeziehungen der Industrie und des Handels. Die Ausfuhr im Maße des Möglichen mit allen Kräften zu fördern, die Ein-

fuhr des Nötigen zu erleichtern und die Einfuhr des Ueberflüssigen zu verhindern, muß die wichtige Aufgabe des Reichskommissars sein.